



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 191

8. April 2020

2127-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

vom 8. April 2020

Auf Grund des Art. 16 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Notfallanordnungen anlässlich der Corona-Pandemie

(1)¹Das zuständige Gesundheitsamt kann nach näherer Maßgabe des Satzes 3 zeitlich und örtlich beschränkte Abweichungen von den Vorgaben dieser Verordnung zulassen, soweit die betreffenden Vorgaben aufgrund Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr eingehalten werden können, aber aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zugleich eine zügige Bestattung oder Einäscherung zwingend erforderlich ist.²Für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden kann innerhalb eines Regierungsbezirks die Regierung, im Übrigen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Anordnungen erlassen.³Es kann angeordnet werden, dass

1. abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 eine Bestattung ohne Beurkundung des Sterbefalls oder Vermerk über die Zurückstellung der Beurkundung erlaubt ist und die Todesbescheinigung erst nach Durchführung der Bestattung an das Standesamt zu leiten ist,
2. Abweichungen von §§ 18 und 19 zum frühesten Bestattungszeitpunkt und zur Bestattungs- und Beförderungsfrist gelten.

(2) Soweit Abweichungen von Vorschriften nach Abs. 1 befolgt werden, ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit im Sinn von § 34 nicht erfüllt.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 35 tritt mit Ablauf des 15. Mai 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 2020 in Kraft.

München, den 8. April 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.